

Windenergie - Sicherung der erhöhten Anfangsvergütung über das zehnte Betriebsjahr hinaus

Handlungsbedarf im Jahr 2026

Sie haben Ihre Windenergieanlage im Jahr 2015/2016 in Betrieb genommen und erhalten seitdem die erhöhte Anfangsvergütung für die ersten zehn Betriebsjahre?

Dann besteht dringender Handlungsbedarf im Jahr 2026, denn Sie möchten die erhöhte Vergütung sicherlich auch weiterhin erhalten.

Das EEG sieht vor, dass sich der Zeitraum der Zahlung der erhöhten Anfangsvergütung unter bestimmten Voraussetzungen verlängert, maximal jedoch auf insgesamt 20 Jahre zuzüglich des Jahrs der Inbetriebnahme (vgl. § 25 EEG 2017). Hierzu müssen Sie gegenüber Ihrem regelverantwortlichen Netzbetreiber den Nachweis erbringen, dass Ihre WEA die Voraussetzungen hierzu erfüllt. Dieser Nachweis erfolgt in Form eines Ertragstestats und eines Anlagenzertifikats. Für die Prüfung und die Erstellung dieser Nachweise ist ein Wirtschaftsprüfer oder ein vereidigter Buchführer zu beauftragen. Der Nachweis muss 10 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage, spätestens aber ein Jahr vor dem Ende der verlängerten Frist überprüft werden.

Wir empfehlen, die frühzeitige Beauftragung des Wirtschaftsprüfers

Angebot über die Fertigung eines Ertragstestats und eines Zertifikats zur Fristbestimmung zur Zahlung der erhöhten Anfangsvergütung nach §46 Abs. 3 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien 2017 kurz: EEG-2017.

Was müssen Sie tun, um die Zahlung der Erhöhten Anfangsvergütung auch für die Zukunft sicherzustellen?

Gemäß Technischer Richtlinie für Windenergieanlagen (TR5) sollte der WEA-Betreiber bis zum Ablauf des 10-Jahreszeitraums gegenüber seinem Netzbetreiber eine Erklärung abgeben, dass die Voraussetzungen für eine Weiterzahlung der erhöhten Anfangsvergütung vorliegen und der WEA-Betreiber ggf. zu viel gezahlte Beiträge zurückzahlen würde. Nach der zuvor genannten Richtlinie sollte der WEA-Betreiber den Nachweis über den Anspruch über die Dauer der Zahlung der erhöhten Anfangsvergütung innerhalb von 4 Monaten nach dem Ende des 10-Jahreszeitraums erbringen.

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO

Über uns

BDO zählt mit über 3.250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in 28 Offices zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory in Deutschland.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Gründungsmitglied des internationalen BDO Netzwerks (1963), das mit knapp 95.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in 169 Ländern vertreten ist.

www.bdo.de

Kontaktieren Sie uns!

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



André Wilkens

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner Audit & Assurance, Geschäftsführer
Tel.: +49 441 80099 106
andre.wilkens@bdo.de



Marcus Böhnke

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Manager Audit & Assurance
Tel.: +49 441 80099 177
marcus.boehnke@bdo.de



Florian Würdemann

Senior Consultant Audit & Assurance
Tel.: +49 441 80099 254
florian.wuerdemann@bdo.de